



Februar 2007
AK Positionspapier

Richtlinienentwurf des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufhebung der Festlegung von Nennfüllmengen für Fertigpackungen

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Die Bundesarbeitskammer hat immer den Vorschlag der Kommission, die Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG aufzuheben, um die fest vorgegebenen Nennfüllmengen der Packungsgrößen in den meisten Sektoren gänzlich abzuschaffen, abgelehnt, und hier auch die Zustimmung der österreichischen Wirtschaft und der Administration gefunden.

Dies ist übrigens auch die Meinung der deutschen Verbraucherorganisation VZBV (Verbraucherzentrale Bundesverband) und anderer Verbraucherverbände.

Die praktisch bis auf wenige Ausnahmen völlige Freigabe der Nennfüllmengen verstößt nach Auffassung der Bundesarbeitskammer gröblich gegen das Gebot der Schaffung von transparenten Märkten für Verbraucher.

Eine vollständige Freigabe der Nennfüllmengen macht den Verbrauchern einen Preisvergleich zwischen Ketten unmöglich.

Im Lebensmittel-Einzelhandel (Food und Nonfood-Bereich) herrscht heute durch einen immer intensiveren Preiswettbewerb im Sinne von Aktionspreisen, deren Geltungszeitraum immer kurzfristiger wird, bei vielen Verbrauchern bereits Desorientierung und Intransparenz über die geltenden Preisniveaus für die im Lebensmitteleinzelhandel verkauften Produkte. Dies würde durch die Freigabe der standardisierten Packungsreihen für viele Verbrauchergruppen sich weiter verschärfen und zu einer chaotischen Situation führen, bei der jegliche Orientierung verloren ginge.

Auch die von der Kommission angesprochene Grundpreisauszeichnung, die eine komplementäre Preisinformation sicherstellen würde, kann die bislang gegebene Verpackungsreihenstandardisierung überhaupt nicht ersetzen. Zum Einen wird es noch jahrelang dauern, bis sich die Verbraucher an die Grundpreisauszeichnung gewöhnt haben und diese nützen, zum Anderen ist die Grundpreisauszeichnung nicht in allen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben und Abgabestellen sichergestellt, da es hier viele Ausnahmen und nationale Unterschiedlichkeiten gibt.

Bei einer Freigabe der Nennfüllmengen ist möglicherweise nicht sofort, jedoch relativ rasch zu erwarten, dass die Lebensmitteleinzelhandelsketten von ihren Lieferanten unterschiedliche Packungsgrößen fordern werden.

Ein Preisvergleich zwischen den Ketten bzw zwischen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben wäre dann damit dem Verbraucher unmöglich.

Der Kaufentscheidungsprozess der Verbraucher heute ist gekennzeichnet von der Orientierung an der Marke, der benötigten Packungsgröße und dem Preis. Dies spricht bei der heute ohnedies schon großen Bandbreite an Nennfüllmengen in den verschiedenen Warenbereichen eher für eine weitere Standardisierung und Straffung der Nennfüllmengen anstelle einer Erweiterung der Nennfüllmengen bzw einer völligen Freigabe. Überdies würde durch den Wunsch nach unterschiedlichen Packungsgrößen seitens des Lebensmitteleinzelhandels den Unternehmen bzw Abfüllern Mehrkosten entstehen, die letztendlich wiederum von den Verbrauchern zu tragen wären. Aus volkswirtschaftlicher Sicht gesehen ist eine solche Vorgangsweise kontraproduktiv.

Ganz prinzipiell ist anzumerken, dass Standardisierung für alle Marktpartner und die Volkswirtschaften insgesamt, Optimierung bedeutet, da sie die Informationskosten und Transaktionskosten senken hilft. Dieser Grundsatz gilt für die technische Normung genauso wie für die Angebotsgestaltung auf den verschiedenen Märkten.

**Anstelle von Verschlechterungen
für Verbraucher drei
Verbesserungsvorschläge:**

Anstelle der völlig unsinnigen Liberalisierung der Fertigpackungsgrößen, die auch dem Transparenzgebot und den Verbraucherschutzzielen des EU-Grundrechts widerspricht, schlägt die Bundesarbeitskammer drei Verbesserungen im Sinne des Verbraucherschutzes bei den Fertigpackungsgrößen vor:

1. Langsame Harmonisierung und weitere Standardisierung der Nennfüllmengen um auf dem Binnenmarkt eine bessere Transparenz für die Verbraucher und eine Kostensenkung für die Anbieter herzustellen.

2. Einführung eines Prinzips der Mindestfüllmenge anstelle der bisherigen Füllmengen-Mittelwert-Regelung.

Die bisherige europäische Regelung, nämlich abhängig vom Produktionsvolumen der Packungen eine gewisse Stichprobe der zu untersuchenden Packungen zu ziehen und anhand eines so errechneten Mittelwerts der Inhalte auf die korrekte Befüllung zu schließen, sollte in Hinkauf das Mindestfüllmengenprinzip gelten.

Durch Fortschritte in der Verpackungs- und Abfülltechnik ist dieses Prinzip – das übrigens in Österreich bis zum EU-Beitritt in vielen Bereichen problemlos

funktionierte – von den Unternehmen (Herstellern) ohne Schwierigkeiten realisierbar und es bietet darüber hinaus den Vorteil, dass es von der Behörde unaufwendig administrierbar ist. Darüber hinaus entspricht es dem Verbraucherschutzgedanken.

3. Lösung des Problems der Mogelpackungen.

Im gemeinsamen Markt ist das Problem der so genannten Mogelpackungen, also jener Verpackungsformen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes einen höheren Befüllungsgrad vortäuschen, als tatsächlich in ihnen enthalten ist, noch weitgehend ungelöst.

Im Hinblick auf die Realisierung eines homogenen gemeinsamen Marktes erscheint es daher angebracht, hier auch eine europäische und dem Verbraucherschutzgedanken entsprechende Lösung zu finden, um ein für alle Mal dieses Problem nicht nur im Hinblick auf verbraucherpolitische Ziele (Schutz vor Täuschung), sondern auch im Hinblick auf die damit verbundenen umwelt- und ressourcenpolitischen Ziele, sowie wettbewerbsverzerrenden Probleme aus der Welt zu schaffen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht Sie daher, im Interesse der europäischen Verbraucher diese Argumente bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen und an der bisherigen Rechtslage festzuhalten.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Herr Karl Kollmann

(Experte der AK Wien)
T +43 (0) 1 50165 -2307
karl.kollmann@akwien.at

sowie

Herr Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 8-10,
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0)1 50165-0
F +43 (0)1 50165-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der
EU
Avenue de Cortenbergh, 30,
B-1040 Bruxelles, Belgien
T +32 (0)2 230 62 54
F +32 (0)2 230 29 73